

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



Jahrgang 1892.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1892.

1.

**Kundmachung der k. k. Küstenländischen Finanz-Direction
in Triest vom 23. December 1891, Nr. 36616,**

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen
directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuer-
dings verlaublich werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-
Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a. Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am
ersten eines jeden Monates.
- b. Die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in
monatlichen anticipativen Terminen, am ersten jeden Monates; in der Stadt
Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24.
Februar, für das zweite am 24. August fällig.

- c. Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli.
- d. Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.
- e. Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

Werden die obbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlag für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit, zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Georg Freiherr v. Plener,

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.